

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger - Sommersemester 2024

Prof Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Sanktionen gegen Mordor

Frodo (F) ist ein seit vielen Jahren auf dem deutschen Markt tätiger Rohstoffhändler. Er kauft am Markt anderweitig nicht abgesetzte Rohstoffe, vor allem aus dem Staat Mordor, und verkauft diese an Abnehmer in Deutschland zur Abdeckung aktueller Bedarfsspitzen.

Nachdem Mordor das benachbarte Auenland militärisch angegriffen hatte, erließ Deutschland Sanktionen gegen Mordor. Nach § 1 des Mordor Sanktionsgesetzes (MSG) ist *„die Einfuhr von in Mordor gewonnenen Rohstoffen nach Deutschland verboten“*. Ein ausdrückliches Verbot von Vertragsschlüssen enthält das MSG nicht. Ziel der Sanktionen ist es nach der Begründung des maßgebenden Gesetzentwurfs, *„Mordor von einer wichtigen Einnahmequelle abzuschneiden“*. Verstöße gegen das Einfuhrverbot stellen nach § 10 MSG eine Straftat dar. Die Sanktionen traten am 01.01.2023 in Kraft. Ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzung oder eine Aufhebung dieser Sanktionen ist seither nicht absehbar.

Am 15.12.2022 hatte F von dem in Mordor ansässigen Unternehmen Smeagol Inc. (S) 1.000 t des – wie es im Kaufvertrag heißt – „Metalls M Sorte X“ (MX) zum Preis von 100.000 € gekauft; die Lieferung ist für den 31.03.2023 vorgesehen. Als Lieferort ist jeweils „frei Hafen Mannheim“ vereinbart.

Nachdem Sauron, der autoritär herrschende Präsident von Mordor, als Antwort auf die Sanktionen erklärt hat, er werde die westeuropäischen Staaten aufgrund ihrer Unterstützung für das Auenland von allen Rohstoffen abschneiden, befürchtet F, S werde nicht liefern. Er befürchtet außerdem einen Anstieg der Preise und kauft am 15. Februar 2023 vorsorglich bei Gandalf (G), einem anderen Lieferanten, 1.000 t MX anderweitiger Herkunft zum Preis von 110.000 €. Am 01.03.2023 schickt S an F eine Mitteilung, dass wegen der Sanktionen keine Lieferung der 1.000 t MX erfolgen kann. F antwortet S, er sehe keinen Grund für eine Nichtlieferung. S erklärt, nur mit Rohstoffen aus Mordor zu handeln. Eine Lieferung anderer Rohstoffe sei weder geschuldet noch zumutbar. S müsse zwingend bei der mitgeteilten Auffassung bleiben.

MX aus Abbaugebieten außerhalb von Mordor war während des gesamten Jahres 2023 verfügbar, allerdings nur außerhalb Europas wobei der Preis zwischen 120.000 € und 150.000 € schwankte. F nahm keinerlei weitere Deckungskäufe vor, weil sein Geschäftsmodell bei Einkaufspreisen ab 120 €/t nicht gewinnbringend funktioniert.

Aufgabe:

Für sein weiteres Vorgehen möchte F wissen, ob er weiterhin auf einer Lieferung durch S zu den vereinbarten Konditionen bestehen kann und ob er zumindest die Mehrkosten aus den Geschäften mit G in Rechnung stellen könnte. Erstellen Sie hierzu ein Rechtsgutachten.

Für die Bearbeitung ist zudem zu unterstellen:

Die Staaten Mordor und Auenland existieren. S ist rechtfähig.

Das MSG ist ein wirksames deutsches Bundesgesetz. Es enthält über das mitgeteilte Verbot hinaus keine relevanten Regelungen. Die Materialien zu dem Gesetz enthalten keinerlei weitere relevanten Ausführungen.

Transportkosten sind zu ignorieren. Vergebliche Aufwendungen sind bei F nicht angefallen.

Die Bearbeitung hat nach nationalem deutschem Recht zu erfolgen. Auf Fragen eines ausländischen Rechts oder des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts ist nicht einzugehen. Ebenso ist auf das Recht der EU sowie auf deutsches Außenwirtschaftsrecht außerhalb des MSG nicht einzugehen.

Soweit es nach Ihrer Lösung auf durch den Sachverhalt aufgeworfene Rechtsfragen nicht ankommt, ist ein Hilfsgutachten zu erstellen.

Formalia:

Der Umfang der Hausarbeit darf 15 Seiten nicht überschreiten. Hierbei werden Deckblatt, Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, sowie die Versicherung der Eigenständigkeit nicht mitgezählt. Als Schriftart ist Times New Roman zu verwenden, die Schriftgröße muss im Fließtext 12-Pkt, in den Fußnoten 10-Pkt betragen. Der Zeilenabstand muss 1,5-zeilig, der

Zeichenabstand normal sein. Die Seitenränder müssen jeweils 1,5cm betragen, rechts ist ein Korrekturrand von 6cm freizuhalten.

Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Versicherung beizufügen, wonach die Arbeit eigenständig und nur unter der Verwendung der angegebenen Hilfsmittel erstellt wurde, sowie dass die gedruckte Fassung und die zur Plagiatskontrolle eingereichte Fassung inhaltlich identisch sind.

Die Hausarbeit muss in gedruckter Fassung bis zum Montag, den 15.04.2024 um 12:00 Uhr beim Lehrstuhlsekretariat (Raum 23) im Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht in der Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg abgegeben oder dort in den Institutsbriefkasten eingeworfen werden. Ein postalischer Versand ist nur per Einwurf-Einschreiben zulässig (Aufgabe bei der Post bis einschließlich 15.04.2024).

Zusätzlich ist die Hausarbeit unter <https://uni-heidelberg.turnitin.com/originality/hand-in-link?jwt=eyJ0eXAiOiJKV1QiLCJhbGciOiJIUzI1NiJ9.eyJyZWR3b29kSWQiOiI4MzA3ZWZkZS1INzU5LTMtOWY5Mi00NmRjNjcwYmY0NDMiLCJleHAiOiJlE3MTMyNTgwMDAsImhhdCI6MTcwNzc0MDk4NywianRpIjoibGciOiJIUzI1NiJ9.AEelsWioFX3JT7AqC2gY9BsYN7rKjalSgQAFr3lgNJ4> zur Plagiatskontrolle einzureichen. Der Dateiname muss folgendes Format haben: „Nachname-Vorname-Matrikelnummer-BuergRAnf-HA-SS2024“. Umlaute und ähnliche Zeichen (ä, ö, ü, ß, í, etc.) sind zu vermeiden, da sie zu technischen Problemen bei der Abgabe führen. Die Abgabe zur Plagiatskontrolle hat bis zum 15.04.2024 um 24:00 Uhr zu erfolgen. In dieser Fassung sind nur Deckblatt und Gutachten hochzuladen, der Sachverhalt, das Literatur- und Inhaltsverzeichnis, sowie die Versicherung sollen entfernt werden. Von mehreren hochgeladenen Versionen ist lediglich die Erste maßgebend.